

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/339

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG) Inkraftsetzung

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 2. Juli 2025 (RG 0101/2025) die Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG) beschlossen. Gemäss Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses hat der Regierungsrat das Inkraftsetzen zu bestimmen. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 18. Juli 2025. Die Referendumsfrist ist am 17. Oktober 2025 unbenutzt abgelaufen.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 0101/2025 vom 2. Juli 2025 wird beschlossen:

- 2.1 Die Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG) tritt am 1. März 2026 in Kraft.
- 2.2 Diese Änderung des Fischereigesetzes unterliegt der Genehmigung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Staatskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Genehmigung einzuholen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5383)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei (2; der, rol)
Parlamentsdienste
GS / BGS